

Anlage 3

Kennzeichnungselemente

(gemäß § 12 des Biozidproduktegesetzes, BGBl. I Nr. 105/2013,
in Verbindung mit Art. 69 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012)

1. Bezeichnung der Biozidproduktfamilie		Koralan Holzöl Spezial
2. Name (Firma), Anschrift und Telefonnummer der Zulassungsinhaberin (ggf. können zusätzlich auch Name und Adresse vom Hersteller, Importeur oder Vertreiber auf der Kennzeichnung aufscheinen), <i>Eine schriftliche Mitteilung an die Behörde über den Vertreiber ist erforderlich.</i>		Zulassungsinhaberin: Kurt Obermeier GmbH & Co. KG Berghäuser Str. 70 57319 Bad Berleburg Deutschland Tel. : +49 (0) 2751 524 202
3. Handelsnamen und die von der Behörde zugeteilten Zulassungsnummern,	Koralan Holzöl Spezial Bangkirai Koralan Holzöl Spezial UV Natur Koralan Holzöl Spezial Eiche Hell Koralan Holzöl Spezial Goldkiefer Koralan Holzöl Spezial Kiefer Koralan Holzöl Spezial Lärche Koralan Holzöl Spezial Nussbaum Koralan Holzöl Spezial Palisander Koralan Holzöl Spezial Pinie-Kiefer Koralan Holzöl Spezial Salzgrün Koralan Holzöl Spezial Schiefergrau Koralan Holzöl Spezial Silbergrau Koralan Holzöl Spezial Tabakbraun Koralan Holzöl Spezial Teak Elephant Bambuspflegeöl Mokka Dauerschön Plus Silber Dauerschön Plus Honig Herbol Basiment Holzöl Spezial BSV Lärche Herbol Basiment Holzöl Spezial BSV Bangkirai Herbol Basiment Holzöl Spezial BSV UV Natur Herbol Basiment Holzöl Spezial BSV Salzgrün Herbol Basiment Holzöl Spezial BSV Nussbaum Herbol Basiment Holzöl Spezial BSV Palisander Elephant Bambuspflegeöl Spezial Espresso Elephant Bambuspflegeöl Spezial Coffee	AT/2013/Z/00091-01/8 AT/2013/Z/00091-02/8 AT/2013/Z/00091-03/8 AT/2013/Z/00091-04/8 AT/2013/Z/00091-05/8 AT/2013/Z/00091-06/8 AT/2013/Z/00091-07/8 AT/2013/Z/00091-08/8 AT/2013/Z/00091-09/8 AT/2013/Z/00091-10/8 AT/2013/Z/00091-11/8 AT/2013/Z/00091-12/8 AT/2013/Z/00091-13/8 AT/2013/Z/00091-14/8 AT/2013/Z/00091-15/8 AT/2013/Z/00091-16/8 AT/2013/Z/00091-17/8 AT/2013/Z/00091-18/8 AT/2013/Z/00091-19/8 AT/2013/Z/00091-20/8 AT/2013/Z/00091-21/8 AT/2013/Z/00091-22/8 AT/2013/Z/00091-23/8 AT/2013/Z/00091-24/8 AT/2013/Z/00091-25/8
4. Chargennummer oder Benennung der Charge des Biozidproduktes und das Verfallsdatum unter normalen Lagerungsbedingungen,	Chargen-Bez. und volle Wirksamkeit bis mindestens: siehe separate Prägung <i>[Die geprüfte Lagerstabilität beträgt 12 Monate]</i>	
5. Bezeichnung eines jeden chemischen Wirkstoffes und Angabe seiner Konzentration in metrischen Einheiten, wobei die Bezeichnung jedes Wirkstoffes gemäß § 14 Abs. 2 und 3 der Chemikalienverordnung 1999 (ChemV 1999), BGBl. II Nr. 81/2000, zu erfolgen	9,5 g/kg 3-Iodo-2-propynyl butylcarbamat (IPBC)	
	9,5 g/kg Propiconazol	

hat,			
6. Namen der im Biozidprodukt enthaltenen gefährlichen Bestandteile gemäß § 24 ChemG 1996 und den §§ 15 und 16 ChemV 1999, soweit sie nicht bereits gemäß Z 5 anzugeben sind,		keine	
7. GHS-Piktogramme und Signalwort, der beim Umgang mit dem Biozidprodukt auftretenden Gefahren gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008,	Piktogramme:	---	
	Signalwort:	---	
8. Gefahrenhinweise (H-Sätze)/Standardaufschriften, die auf die besonderen Gefahren hinweisen, die sich aus diesen gefährlichen Eigenschaften herleiten, gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008,	Gefahrenhinweise:	H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
		EUH208	Enthält 3-Iodo-2-propynyl butylcarbamat (IPBC), Propiconazol und 1,2-benzisothiazol-3(2H)-one. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
9. Sicherheitshinweise (P-Sätze)/Standardaufschriften, die auf die Sicherheitsratschläge in Bezug auf die Verwendung des Biozidproduktes hinweisen, gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008,	Sicherheitshinweise:	P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
		P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
		P501	Inhalt/Behälter der Problemstoffsammlung zuführen.
10. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen und jegliche Anweisungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen,	<p>Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen: Kann allergische Reaktionen verursachen.</p> <p>Anweisungen zur Ersten Hilfe: <u>Nach Einatmen:</u> Frischluft zuführen. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. <u>Nach Hautkontakt:</u> Mit Wasser und Seife abwaschen, nachspülen. <u>Nach Augenkontakt:</u> Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten. Reichlich mit Wasser spülen (10-15 Min). Einen Arzt rufen. <u>Nach Verschlucken:</u> Arzt konsultieren.</p> <p>Vergiftungsinformationszentrale: Tel: +43 1 406 43 43</p>		
11. Anweisungen für die Behandlung des Biozidproduktes und seiner Verpackung als Abfall, und wenn zutreffend,	<p>Nicht benötigte Produktreste, verunreinigtes Material und leere Verpackungen der Problemstoffsammelstelle oder einem befugten Sammler für gefährliche Abfälle übergeben. Die Abfallschlüsselnummer ist anzugeben. Zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung lautet sie gemäß ÖNORM S 2100: 55508g,</p>		

einschließlich eines Verbotes für die Wiederverwendung der Verpackung,	Anstrichmittel, sofern lösemittelhaltig und/oder schwermetallhaltig und/oder biozidhaltig sowie nicht voll ausgehärtete Reste in Gebinden.
12. gegebenenfalls zugeordnete EG-Nummer, die sich aus dem ELINCS oder EINECS (Artikel 21 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 67/548/EWG) ergibt, für Biozidprodukte, die Stoffe sind,	[Trifft nicht zu]
13. Nennmenge (Nennmasse oder Nennvolumen),	[Ist anzugeben, wenn das Produkt der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, sofern diese Menge nicht auf der Verpackung anderweitig angegeben ist]
14. Art des Biozidproduktes (wie Flüssigkonzentrat, Granulat, Pulver, Feststoff):	Gebrauchsfertiges wasserbasiertes Holzschutzmittel (flüssig)
15. Verwendungszwecke, für die das Biozidprodukt zugelassen oder registriert ist oder für die es in Verkehr gebracht wird (wie Holzschutz, Desinfektion, Oberflächenschutz, Antifouling),	<p>Holzschutzmittel für nicht-berufsmäßige und berufsmäßige Verwender (auch industriell) zum vorbeugenden Schutz gegen holzerstörende Pilze und Bläuepilze in allen Entwicklungsstadien.</p> <p>Anwendung bei Hölzern die im Freien ohne Erdkontakt (Gebrauchsklasse 2 und 3) verbaut sind.</p> <p>Berufsmäßige Verwender (Industrie): vollautomatisches Tauchverfahren, geschlossenes Sprühverfahren, automatisches Streichen, automatische geschlossene Oberflächenbeschichtung.</p> <p>Berufsmäßige Verwender: Streichen, manuelles Tauchen</p> <p>Nicht berufsmäßige Verwender: Streichen</p>
16. Gebrauchsanweisung und Aufwandmenge, ausgedrückt in metrischen Einheiten, für jede Verwendung gemäß der Zulassung, Registrierung oder Zweckbestimmung,	<p>VORBEREITUNG: Oberfläche muss sauber/trocken und fettfrei sein.</p> <p>ANWENDUNG:</p> <p>Vor Gebrauch gründlich aufrühren oder schütteln. Die optimale Verarbeitungs- und Trocknungstemperatur liegt zwischen + 10° C und + 30° C.</p> <p>Darf nicht im Innenraum verwendet werden.</p> <p>Bei industrieller Verwendung muss die Anwendung innerhalb eines abgeschlossenen Bereichs, auf undurchlässigem festem Untergrund unter Verwendung einer Eindämmung zur Verhinderung des Ablaufens sowie eines Rückgewinnungssystems erfolgen.</p> <p>Bei industrieller Verwendung muss die Lagerung von behandeltem Holz entweder unter einer Abdeckung mit einem Rückgewinnungssystem (z. B. einer Wanne) oder auf undurchlässigem, festem Untergrund mit Eindämmung zur Verhinderung des Ablaufens (z. B. Wanne) erfolgen.</p> <p>Das Etikett der Produkte muss den folgenden Hinweis enthalten: „Das Produkt (Name des Produkts einfügen) darf nur für vollautomatisierte Tauchvorgänge verwendet werden, bei denen alle Schritte der Behandlung und Trocknung mechanisiert sind und keine manuelle Handhabung erfolgt, auch dann, wenn die behandelten Gegenstände zum Abtropfen/Trocknen und zur Lagerung durch den Tauchtank geführt werden (sofern sie nicht bereits vor der Beförderung zur Lagerung handtrocken sind). Gegebenenfalls müssen die zu behandelnden Holzgegenstände vor der Behandlung und während des Tauchvorgangs vollständig gesichert werden (z. B. durch Spanngurte oder Klemmvorrichtungen) und dürfen die behandelten Gegenstände erst dann manuell gehandhabt werden, wenn sie handtrocken sind.“</p>

	<p>AUFWANDMENGE: Darf nur in den Dosierungen von 160 bis 180 ml/m² verwendet werden.</p> <p>VERARBEITUNGSMETHODEN: Berufsmäßige Verwender (Industrie): vollautomatisches Tauchverfahren, geschlossenes Sprühverfahren, automatisches Streichen, automatische geschlossene Oberflächenbeschichtung. Berufsmäßige Verwender: Streichen, manuelles Tauchen Nicht-berufsmäßige Verwender: Streichen</p> <p>LAGERUNG: Hinweise auf dem Etikett beachten. Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Vor Hitze und Kälte schützen (Temperaturen unter 5° C und über 25° C vermeiden).</p> <p>Geeignetes Gebindematerial: Weißblech</p> <p>Bei Unwirksamkeit des Produktes ist der Zulassungsinhaber zu informieren.</p>
17. für die biozide Wirkung erforderlicher Zeitraum	---
18. Sicherheitswartezeit, die zwischen den Anwendungen des Biozid-Produktes oder zwischen der Anwendung und der nächsten Verwendung der behandelten Fertigware oder dem Zutritt durch Menschen oder Tiere zu dem Bereich, wo das Biozidprodukt angewendet worden ist, einzuhalten ist, einschließlich der Einzelheiten über Mittel und Maßnahmen der Dekontaminierung und die Dauer der erforderlichen Belüftung von behandelten Bereichen,	<i>[Trifft nicht zu]</i>
19. Einzelheiten über eine angemessene Reinigung der Ausrüstung,	Sofort nach Gebrauch mit Wasser und Spülmittel.
20. Einzelheiten über Vorsichtsmaßnahmen bei der Verwendung, Lagerung und beim Transport des Biozidproduktes (wie persönliche Schutzkleidung und -ausrüstung, Feuerschutzmaßnahmen, Abdecken von Möbeln, Entfernen von Lebens- und Futtermitteln und Anweisungen zur Verhinderung der Exposition von Tieren)	<p>Verwender müssen die Hinweise des Etiketts und des Merkblattes bezüglich der Handhabung, Lagerung und Exposition befolgen.</p> <p>Für berufsmäßige Verwender (Industrie): Die Anwendung muss innerhalb eines geschlossenen Bereichs auf einer wasserundurchlässigen, harten, begrenzten Fläche stattfinden, um ein unkontrolliertes Abfließen / Versickern zu verhindern und es muss ein Auffangsystem bereitstehen (z. B. Sammeltank). Frisch behandeltes Holz muss auf einer Fläche unter Dach oder auf einer wasserundurchlässigen, festen und eingefassten Fläche gelagert werden, die jeweils mit einem Auffangsystem (z. B. Sammeltank) ausgestattet sind, um ein unkontrolliertes Abfließen/Versickern zu verhindern.</p> <p>Für berufsmäßige Verwender: Anwendungen müssen in einem abgeschlossenen Bereich, auf einer wasserundurchlässigen Fläche stattfinden. Frisch behandeltes Holz muss</p>

	<p>auf einer Fläche unter Dach, die mit einem Auffangsystem (z. B. Sammeltank) ausgestattet ist, oder auf einer wasserundurchlässigen, festen und eingefassten Fläche gelagert werden.</p> <p>Für alle Verwender: Während der Anwendung auf Holz vor Ort und während die Oberflächen trocknen, muss eine Verschmutzung des Bodens oder des Oberflächenwassers mit dem Produkt verhindert werden. Leiten Sie das Produkt nicht in die Kanalisation. Verunreinigen Sie nicht den Boden, Wasserstellen oder Wasserläufe mit dem Produkt oder benutzten Behältern. Bei einer Verwendung vor Ort darf pflanzliches Leben nicht kontaminiert werden. Aquarien bzw. Fischteiche vor der Anwendung abdecken, Futternäpfe entfernen. Decken Sie alle Wassertanks vor der Anwendung ab.</p> <p>Gefahr für Fledermäuse. Keine Flächen, die von Fledermäusen genutzt werden, mit dem Produkt behandeln.</p>
und, falls zutreffend,	
21. Verwenderkategorien, die das Biozidprodukt verwenden dürfen,	Nicht-berufsmäßige und berufsmäßige Verwender (inkl. industrielle Verwendung)
22. Informationen über besondere Gefahren für die Umwelt, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Nichtzielorganismen, und zur Vermeidung einer Gewässerkontamination,	<i>[Wie unter Punkt 16 angeführt]</i>
23. Angabe der Risikogruppe, der das Biozidprodukt in Bezug auf jeden Wirkstoff gemäß den §§ 40 Abs. 4 und 48 Abs. 1 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und den darauf beruhenden Verwaltungsakten zuzuordnen ist, gegebenenfalls das Symbol (Warnzeichen) für Biogefährdung gemäß der Kennzeichnungsverordnung - KennV, BGBl. II Nr. 101/1997, Anhang 1.2., für Biozid-Produkte, deren Wirkstoff ein Mikroorganismus, Pilz oder Virus ist,	<i>[Trifft nicht zu]</i>
24. falls ein Merkblatt beigefügt ist, der Satz "Vor Gebrauch beiliegendes Merkblatt lesen.", und	<i>[Soweit zutreffend]</i>
25. sonstige Angaben, soweit sie im Zulassungs-, Registrierungs- oder Meldeverfahren festgelegt worden sind.	<i>[Wie aus dem Bescheid ersichtlich]</i>

